

einzu beziehen sind (bspw. aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland oder in der Asylrechtsprechung, die eine baldige entscheidende Veränderung der Gesamtschutzquote wahrscheinlich machen) sprechen dafür, dass es in der gerichtlichen Praxis zu divergierenden Entscheidungen kommen kann, die sich angesichts der Vielzahl der innerhalb kurzer Zeit zu treffenden Kurszulassungsentscheidungen ungünstig auswirken. Die zitierte Äußerung der Antragsgegnerin in ihrem Internetauftritt («... wird halbjährlich festgelegt») deutet darauf hin, dass auch sie eine generelle Festlegung der Herkunftsländer für erforderlich hält, bei denen von der in § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG geforderten Erwartung auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu halbieren ist. Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ist nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG entsprechend dem sich aus der ständigen Rechtsprechung des Senats ergebenden Streitwert (vgl. Beschl. v. 05.12.2016 – 19 C 16.2326) zu reduzieren.

2. Trotz der Erfolglosigkeit in der Sache ist der mittellosen Antragstellerin für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Nach § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen nicht überspannt werden. Diese liegt unter anderem vor, wenn im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags ein Obsiegen oder Unterliegen gleichermaßen in Betracht kommt oder wenn die Entscheidung von einer schwierigen, ungeklärten Rechtsfrage abhängt (vgl. Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Juni 2016, § 166 Rn. 29; Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 166 Rn. 26 MÖwen. auch zur RPs. des BVerfG).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Schwierigkeit der Rechtssache gebietet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts. Mit § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG hat der Gesetzgeber Integrationskurse für Ausländer geöffnet, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Als Zielgruppen dieser Maßnahme bezeichnet die Entwurfsbegründung Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder Asylbewerber, bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht. Weitere Erläuterungen zur Rechtsanwendung werden nicht gegeben. Weder die Literatur noch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung haben bisher gesicherte Kriterien für die Beurteilung der nach dem Gesetz maßgeblichen Erwartung entwickelt. Der Senat äußert sich vorliegend zum ersten Mal zur Anwendung des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG. Die Praxis des Bundesamtes hinsichtlich der maßgeblichen Gesamtschutzquote ist fragwürdig; die Gesetzesbegründung ent-

hält diesbezüglich unstimmige Andeutungen (vgl. Nr. 1.3). Auch die ausschließlich am Herkunftsland orientierte Entscheidungspraxis des Bundesamtes in Ausgangs- und Widerspruchsbescheid versetzt die Antragstellerin nicht in die Lage, die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Entscheidung zu beurteilen. Die Begründungen der Bescheide verhalten sich weder zu den Modalitäten bei der Bestimmung der Länder mit einer hohen Anerkennungsquote noch zu den Voraussetzungen einer belastbaren Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag; die Begründung des Widerspruchsbescheids setzt sich nicht ansatzweise mit dem Widerspruchsvortrag der Antragstellerin auseinander. Auf das vom Bundesamt offensichtlich zu Grunde gelegte Stabilitätskriterium wird nicht eingegangen.

Einsender: Ass.jur. Sebastian Röder, LL.M., Mannheim.

Anmerkung des Einsenders: Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz («Asylpaket I») hat der Gesetzgeber integrationsrechtlich einen Quantensprung gemacht und für Personen im laufenden Asylverfahren erstmals ausdrücklich einen Zugang zu den seit 2005 existierenden Integrationskursen eröffnet. Zentrale Voraussetzung für den unter den Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten und dem Wortlaut nach ins freie Ermessen der zuständigen Behörde gestellten Zulassungsanspruch ist die Erwartung eines »dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts«. Für dieses in der Gesetzessprache so ungenau daher kommende Tatbestandsmerkmal hat sich in der gesellschaftlichen Debatte schnell der (handlichere) Topos der »guten Bleibeperspektive« eingebürgert. Mit der Entscheidung des VGH München hat die »gute Bleibeperspektive« nun erstmals juristische Konturen durch ein Obergericht erhalten. Die Entscheidung bietet überdies Anlass zu einigen über den konkreten Fall hinausgehenden Überlegungen.

I. Hinsichtlich des Zugangs zu Integrationskursen kommt der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit traditionell eine juristische Deutungshoheit zu. Da die vom Bundesamt zu treffende Zulassungsentscheidung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 IntV) die einer (oberen) Bundesbehörde ist, bestimmt sich die örtliche Gerichtszuständigkeit nach dem in Nürnberg liegenden Behördenort (§ 52 Nr. 2 Satz 1 und 2 VwGO) mit der Folge, dass im Anschluss an ein – nicht gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 VwGO entbehrliches – Vorverfahren erstinstanzlich stets das Verwaltungsgericht Ansbach und zweitinstanzlich der VGH München das alleinige Sagen haben. Aufgrund der Beschränkung des Rechtsmittelzuges im Eilverfahren (§ 152 VwGO) entscheidet der VGH München im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sogar letztinstanzlich. Angesichts der bislang weitgehend eindeutigen Anspruchstatbestände hatte diese Exklusivzuständigkeit in der Vergangenheit keine allzu große praktische Bedeutung. Mit der »guten Bleibeperspektive« hat sich das integrationsrechtliche Gewicht der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit um ein Vielfaches erhöht. Dabei reicht der Einfluss weit über den unmittelbaren Anwendungsbereich des § 44 AufenthG hinaus, da sich die Formel vom »zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt« inzwischen in einer Reihe gesetzlicher Regelungen als (Tatbestands-)Voraussetzung für den Zugang zu staatlichen Integrationsleistungen findet (vgl. z.B. § 132 Abs. 1 SGB III).

Flüchtlingsrecht

II. In der Entscheidung begründet der VGH zunächst nachvollziehbar, dass der Streit um den Zulassungsanspruch regelmäßig im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auszutragen ist. Der auf Tatbestandsebene geforderte Besitz einer Aufenthaltsgestattung macht den Zulassungsanspruch nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG automatisch zu einem befristeten Recht, dessen erfolgreiche Geltendmachung im (gerichtlichen) Hauptsacheverfahren in Folge zwischenzeitlicher Erledigung häufig nicht (mehr) möglich wäre. Im deshalb regelmäßig streitentscheidenden Verfahren des § 123 VwGO wird das dort geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache regelmäßig durch das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zurückgedrängt.

Die zeitlichen Grenzen, innerhalb derer der Anspruch aus § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erfolgreich »eingelöst« werden kann, ziehen § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. 3 und § 67 AsylG. Die Aufenthaltsgestattung entsteht nach § 55 Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes mit Ausstellung eines Ankunftsnachweises, andernfalls mit Stellung des (förmlichen) Asylantrags. Das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ist ebenfalls Folge gesetzlicher Anordnung (§ 67 AsylG) und insbesondere abhängig vom Inhalt der Entscheidung des Bundesamts.¹ Ergeht eine Statusentscheidung (Asylberechtigung, internationaler Schutz) zugunsten des Ausländers, erlischt die Aufenthaltsgestattung mit deren Unanfechtbarkeit und erwirbt der Ausländer einen strikten Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AufenthG: »ist... zu erteilen«), der unabhängig von einer etwaigen »Aufstockungsklage« im Falle einer Teilablehnung des Asylantrags zu erfüllen ist (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis vermittelt dem Ausländer wiederum einen strikten Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) AufenthG).

Stellt das Bundesamt ausschließlich Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) fest, bleibt die Aufenthaltsgestattung im Falle einer gegen die Ablehnung des Asylantrags erhobenen Versagungsgegenklage bestehen, da mit der »Entscheidung« i.S.d. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG diejenige über den Asylantrag (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG) gemeint ist, die nicht unanfechtbar wird. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon während des gerichtlichen Verfahrens steht § 10 Abs. 1 AufenthG entgegen, weil das festgestellte Abschiebungsverbot nicht den von der Vorschrift vorausgesetzten strikten Rechtsanspruch vermittelt (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG: »soll... erteilt werden«).² Damit gehört der Betroffene weiterhin zum Kreis der (nur) nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG Teilnehmereberechtigten. Der Gesetzgeber mag die Regelung dabei vor allem mit Blick und im Vorgriff auf einen im Anschluss an das Asylverfahren entstehenden Zugangsanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG geschaffen haben. Die nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss in der Regel zu erteilende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vermittelt einen solchen Anspruch zwar nicht, aber immerhin einen ermessensabhängigen Zulassungsanspruch nach § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, wobei § 5 Abs. 4 Nr. 3 IntV eine vorrangige Berücksichtigung dieser Personengruppe gebietet. Der Gesetzgeber hat den Zugang zum Integrationskurs aber gerade nicht von einem voraussichtlich erfolgreichen Asylantrag, sondern »nur« von der Erwartung eines dauerhaften und rechtmä-

ßigen Aufenthalts abhängig gemacht. Im Übrigen wird die Schutzform des nationalen Abschiebungsverbots im Rahmen der für die Beurteilung der »guten Bleibeperspektive« herangezogenen Gesamtschutzquote gleichwertig berücksichtigt.³ Dies spricht dafür, dass auch denjenigen schon im Status der Gestattung Integrationsförderung gewährt werden soll, die voraussichtlich »nur« ein Zugangsrecht nach § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erwerben werden. Schon die begründete Aussicht auf (mindestens) ein Abschiebungsverbot vermag danach die Erwartung eines »rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts« zu tragen. Ein vom Bundesamt tatsächlich festgestelltes Abschiebungsverbot begründet dabei unabhängig vom Ausgang einer gegen die Antragsablehnung erhobenen Klage und losgelöst von der für das Herkunftsland bestehenden Gesamtschutzquote wegen des nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehenden Soll-Anspruchs stets die Erwartung eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts i.S.v. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.⁴

Lehnt das Bundesamt den Asylantrag dagegen in vollem Umfang als unbegründet ab und stellt auch keine Abschiebungsverbote fest, erlischt die Aufenthaltsgestattung im Falle fristgerechter Klageerhebung erst mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Vom Fortbestand der Aufenthaltsgestattung in dieser Konstellation ist die Frage zu trennen, ob und wie sich die ablehnende Entscheidung des Bundesamts auf die Beurteilung der (guten) Bleibeperspektive auswirkt. Sie stellt sich namentlich bei Herkunftsländern, bei denen in der Praxis aufgrund einer über 50 % liegenden Gesamtschutzquote von einem dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt ausgegangen wird. Die ablehnende Entscheidung hier pauschal als Rechtfertigung für eine nun gegen-teilige Erwartung heranzuziehen, erscheint angesichts der offenkundigen Qualitätsdefizite einer nicht unerheblichen Anzahl der derzeit produzierten Bundesamtsentscheidungen und der auch infolgedessen teilweise hohen Erfolgsquote im gerichtlichen Verfahren⁵ nicht gerechtfertigt.

III. Im Ansatz zutreffend beschreibt der VGH dann das Problem, das Tatbestandsmerkmal des zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts im Vorgriff auf das Ergebnis der Bundesamtsentscheidung bestimmen zu müssen. Die Voraussetzung ist letztlich Ausdruck von Wahrscheinlichkeitserwägungen und soll in erster Linie die Ausländer erfassen, die voraussichtlich im Asylverfahren ein »Bleiberecht« erhalten werden.

Dabei ist es zunächst nicht zu beanstanden, Personen aus Herkunftsländern mit einer »hohen Anerkennungsquote«⁶ den Zugang zum Integrationskurs pauschal zu eröffnen, der feststehenden Herkunft aus einem solchen Land also gleich-

1 Zu den verschiedenen Konstellationen vgl. Röder/Wittmann, ZAR 2017, 346 (346 f.).

2 BVerwG InfAusIR 2016, 133.

3 Vgl. die Statistik in den monatlich erscheinenden Asylgeschäftsberichten des Bundesamts.

4 Vgl. zu dieser – im PKH-Verfahren als schwierig eingeordneten – Frage VG Ansbach, Beschl. v. 17.09.2017 – AN 6 K 16.01443 –, juris Rn. 18.

5 Für Afghanistan lag die »bereinigte« gerichtliche Erfolgsquote im Zeitraum Januar bis März 2017 bei über 50 %, vgl. BT-Drucks. 18/13551 (Frage 14, S. 23).

6 Vgl. BT-Drucks. 18/6185, S. 66.

sam die Vermutung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts beizumessen.

Nicht nur überflüssig, sondern rechtsstaatlich übergriffig ist allerdings die per obiter dictum geäußerte und die Hälfte der Gründe einnehmende Auffassung des VGH, dass es sich bei der vom Bundesamt zur Konkretisierung der »guten Bleibeperspektive« herangezogenen mindestens 50 %igen Gesamtschutzquote um kein sachgerechtes Kriterium handle, vielmehr eine Quote von 70 oder 80 % sachgerechter sei. Ausgangspunkt des VGH ist dabei die Überlegung, dass es andernfalls in beinahe 50 % der Fälle zu einer Integrationsförderung trotz anstehender Rückführung komme. Diese These lässt zum einen unberücksichtigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der vom Bundesamt getroffenen inhaltlichen Ablehnungsentscheidungen durch die Gerichte »korrigiert« wird.⁷ Zum zweiten legt das Bundesamt im Rahmen des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG die sogenannte »unbereinigte« Schutzquote zugrunde, rechnet zu den »Ablehnungen« also auch die zahlreichen formellen Entscheidungen (vgl. z.B. §§ 32 f. AsylG), bei denen die Ausreisepflicht im Nachhinein nicht selten wieder entfällt. Vor allem verkennt der VGH aber, dass der Gesetzeswortlaut gerade keine überwiegende oder gar weit überwiegende Wahrscheinlichkeit fordert, sondern die bloße Erwartung eines Bleiberechts ausreichen lässt. Dabei erscheint es alles andere als unvertretbar, dieses schon bei einer Gesamtschutzquote von \approx 50 % zu erwarten. Im Rahmen der vom VGH angesprochenen Zielabwägung mag auch eine andere Gewichtung rechtlich möglich (gewesen) sein. Sie hat im Gesetz aber keinen Niederschlag gefunden. Der Beschluss eines Obergerichts erscheint auch nicht als passender Ort, eigene rechts- und gesellschaftspolitische Ansichten oder Wünsche zu platzieren. Das gilt auch vor allem mit Blick auf die eingangs skizzierte neue »Leuchtturmfunktion« der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich des Integrationsrechts.

Nicht zuzustimmen ist dem VGH auch darin, dass eine »gute Bleibeperspektive« unabhängig von der Gesamtschutzquote nur zu bejahen sei, wenn der (Teil-)Erfolg des Schutzbegehrens – etwa in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl (§ 26 AsylG) vorliegen, eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Verfolgungsschicksal also schon von Gesetzes wegen unterbleiben kann – offensichtlich ist. Der VGH orientiert sich hier viel zu sehr an dem politisch geprägten, aber nicht Gesetz gewordenen Begriff der »guten Bleibeperspektive«. Weder der Wortlaut (s.o.) noch Sinn und Zweck der Vorschrift stützen seine Sichtweise. Die Gesetzes-systematik und -materialien sprechen gegen einen derart eingegengten Prüfungsmaßstab. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG soll Personen erfassen, »die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht«.⁸ Der Gesetzgeber will den Integrationskurszugang also gerade nicht ausschließlich entlang des Kriteriums einer herkunftslandbezogenen Gesamtschutzquote gewähren, sondern weist mit dem Kriterium der »belastbaren Prognose« auf die Notwendigkeit einer individuellen Beurteilung der Bleibeperspektive in allen anderen Fällen hin. (Nur) bei Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG) wird dabei gem. § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Diese gesetzliche Vermutung, die gewissermaßen normatives Spiegelbild der auf einer hohen Anerkennungsquote basierenden Vermutung zu

Gunsten einer Bleibeperspektive ist, erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Bleibeperspektive im Übrigen individuell und nicht nur anhand des Herkunftslands festgestellt wird. In diese Systematik fügt sich der »Offensichtlichkeitsmaßstab« des VGH deshalb nicht ein, weil er bei Personen aus sonstigen Ländern in der Sache eine rein herkunftslandbasierte, gegen eine Bleibeperspektive sprechende Vermutung bewirken und diejenige nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG überflüssig machen würde. Auch blieben entgegen der gesetzgeberischen Intention einer nicht unerheblichen Anzahl im Ergebnis Bleibeberechtigter frühzeitige Integrationsleistungen vorenthalten.

Eine vollständige Vorwegnahme der Prüfung der Schutzberechtigung ist zwar nicht geboten. Die im Vergleich zum Asylverfahren reduzierte Prüfungstiefe folgt aus dem Gesetzeswortlaut, der nur die Überprüfung der Erwartung eines Bleiberechts und nicht der Bleibeberechtigung selbst verlangt. Wortlaut und Systematik verlangen aber eben auch mehr als eine reine Evidenzprüfung. Die Verwaltungsgerichte müssen sich deshalb unter Berücksichtigung der aktuellen ober- und höchstrichterlichen asylrechtlichen Entscheidungspraxis mit dem individuellen Vorbringen mit Blick auf eine etwaige Schutzberechtigung auseinandersetzen. Eine grobe Orientierung mag dabei der im PKH-Verfahren geltende Prüfungsmaßstab der »hinreichenden Erfolgsaussichten« bieten. Mit dem Bundesamt trifft die Zulassungsentscheidung zum Integrationskurs dabei dieselbe Behörde, die auch über den asylrechtlichen Anspruch entscheidet und deshalb über die hierfür nötige Expertise verfügt. Die bei den ausländerrechtlichen Spruchkörpern ggf. (noch) fehlende Asylrechtsexpertise vermag den materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab dabei nicht zu beeinflussen, zumal diese durch eine Änderung der Geschäftsverteilung generiert werden könnte.

IV. Anlässlich einer aktuellen Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg ist abschließend noch auf Folgendes hinzuweisen: Der Gesetzgeber mag zwar bei der Schaffung von § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG in erster Linie Personen im Auge gehabt haben, deren dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt abschbare Folge eines im Asylverfahren gestellten Schutantrags ist. Der Wortlaut lässt es aber zwanglos zu, einen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt im Einzelfall auch bei Personen zu erwarten, die bereits im Staus der Gestattung eine qualifizierte Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV) aufnehmen und – mit Ausnahme der vollziehbaren Ausreisepflicht – auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung⁹ erfüllen und keine Ausschlussgründe verwirklichen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff., Abs. 6 AufenthG). Das folgt daraus, dass die Duldung für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt (§ 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG) und im Falle einer Anschlussbeschäftigung in eine – einen Integrationskursanspruch vermittelnde (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) AufenthG) – Aufenthaltserlaubnis überführt wird (§ 18 Abs. 1a AufenthG).¹⁰ Dafür spricht auch, dass

⁷ Vgl. Fn. 5.

⁸ BT-Drucks. 18/6185, S. 66.

⁹ Zur Ausbildungsduldung ausführlich Röder/Wittmann, ZAR 2017, 346 ff.

¹⁰ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 03.05.2017 – L 14 AL 52/17 B ER –, juris, das i.R.d. § 132 Abs. 1 SGB III das wortgleich formulierte Tatbestandsmerkmal der »guten Bleibeperspektive« erörtert, dabei aber nicht die (mögliche) Bedeutung einer bereits aufgenommenen qualifizierten Ausbildung für die Bleibeperspektive thematisiert hat.

Flüchtlingsrecht

der Gesetzgeber für Personen im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG – und die Ausbildungsduldung ist ein Spezialfall hiervon (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) – in § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG einen weiteren Zugangstatbestand geschaffen hat. Auch deshalb überzeugt es nicht, wenn der VGH einem behördlichen Verzicht auf die Durchführung der Abschiebung jegliche Bedeutung für die Beurteilung der Bleibeperspektive abspricht. Ein genereller Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG versperrt immerhin die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung¹¹ des § 60 Abs. 7 AufenthG und damit den Weg zu einem ansonsten möglichen rechtmäßigen Aufenthalt.

V. In seiner Entscheidung hat der VGH sich vor allem von eigenen rechtspolitischen Erwägungen leiten lassen, anstatt der integrationsrechtlich so bedeutsamen »guten Bleibeperspektive« den gebotenen juristischen Feinschliff zu verpassen. Dies führt im Ergebnis zu einer Interpretation, die nicht nur handwerklich unzureichend erarbeitet ist, sondern auch deutlich restriktiver als vom Gesetzgeber gewollt sein dürfte. Eine verwaltungsgerichtliche Korrektur ist angesichts des bayerischen »Monopols« nicht zu erwarten. Es bleibt die Hoffnung, dass zumindest Teile der Sozialgerichtsbarkeit¹² zu einer anderen Lesart der »guten Bleibeperspektive« in ihrem »Beritt« gelangen.

¹¹ Vgl. etwa BVerwG InfAusIR 2010, 458 ff.

¹² Dem VGH München bereits unkritisch folgend LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 03.05.2017 – L 14 AL 52/17 B ER –, juris.

Anforderungen an Diagnose

GG Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1

Bei anderen psychischen Erkrankungen gelten weniger strenge Anforderungen an die Substantiierung als bei PTBS. (Leitsatz des Einsenders)

BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017 – 13a ZB 17.31153

Sachverhalt: Siehe Entscheidungsgründe.

Aus den Gründen: Hinsichtlich des krankheitsbedingten individuellen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist der Antrag auf Zulassung der Berufung begründet (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO). Dem Kläger war das rechtliche Gehör durch die nicht von der Prozessordnung gedeckte Ablehnung eines Beweisantrags versagt (Art. 103 Abs. 1 GG). Das Verwaltungsgericht hat den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2017 gestellten Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrisch-psychologischen Sachverständigengutachtens aus mehreren Gründen abgelehnt. Die nach der Rechtsprechung erforderlichen Mindestanforderungen an ein ärztliches Attest würden durch die vorgelegten Atteste/Unterlagen nicht erfüllt. Im Übrigen würden keine Tatsachen unter Beweis gestellt, sondern teils prognostische, teils auch rechtliche Schlussfolgerungen, die dem Beweis nicht zugänglich seien, sondern der rechtlichen Beurteilung unterlägen. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils werden die Ablehnungs-

gründe weiter erläutert. Die fachärztlichen Stellungnahmen würden einer Abklärung entbehren, ob die geschilderten Erlebnisse auf wirklich Erlebten beruhten. Sie entsprächen zudem nicht den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen zum Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Diese seien auch auf andere psychische Krankheiten zu übertragen.

Das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist ein prozessuales Grundrecht und außerdem ein rechtsstaatliches konstitutives Verfahrensprinzip, das mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in funktionalem Zusammenhang steht. Es sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge; dass sie ihr Verhalten eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können, insbesondere dass sie mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden (BVerfG, Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 – BVerfGE 107, 395/409). Die Ablehnung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (BVerfG, Beschl. v. 30.1.1985 – 1 BvR 393/84 – BVerfGE 69, 141/144 = NJW 1986, 833; BVerfG, Beschl. v. 18.6.1993 – 2 BvR 1815/92-NVwZ 1994, 60 = BayVBl 1993, 562; BayVerfGH, E. v. 26.04.2005 – Vf. 97A/I-04 – VerfGH 58, 108 = BayVBl 2005, 721).

Das Verwaltungsgericht hat den Beweisantrag zum krankheitsbedingten individuellen Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) primär unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an einen substantiierten Vortrag für das Krankheitsbild PTBS gewürdigt. Die ärztlichen Stellungnahmen attestieren u.a. aber auch eine »schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome« und eine »rezidivierende depressive Störung«. Bereits indem das Verwaltungsgericht die hohen Anforderungen an die Diagnose bei PTBS auf diese Krankheitsbilder übertragen und die gleichen Mindestanforderungen gestellt hat, hat es das allgemeine Substantiierungserfordernis bezüglich Krankheiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 – 10 C 17.07-Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 31 Rn. 17) überspannt. Zudem hat es die Diagnosen der Fachärzte in Zweifel gezogen, weil darin die klägerischen Angaben als wahr unterstellt worden seien. Damit hat es in Ermangelung der hierfür erforderlichen eigenen Sachkunde unzulässigerweise eine eigene medizinische Bewertung von Schwere und Ausmaß der Erkrankung vorgenommen (BVerwG, Beschl. v. 28.03.2006 – 1 B 91.05 – Buchholz 402, 242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 12 = NVwZ 2007, 346). Abgesehen davon lassen sich aus den vorgelegten Attesten in einer Gesamtschau ausreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung herleiten, um eine weitere Abklärung für notwendig zu halten.

Im Übrigen – und damit hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG und des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG – war der Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Insbesondere ist die Ablehnung der weiteren Beweisanträge nicht zu beanstanden. Soweit beantragt wurde (Beweisantrag A), ein Gutachten einzuholen zum Beweis, dass mit wissenschaftlichen Methoden für Afghanistan von einer tatsächlichen Zivilopferzahl auszugehen wäre, die im Bereich des Zehnfachen der von UNAMA dokumentierten Fälle liege, hat das Verwaltungsgericht auf